

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma	: Kanton Zug
Abkürzung der Organisation / Firma	:
Adresse	: Neugasse 2, 6301 Zug
Kontaktperson	: Wehrli Monika
Telefon	: 041 728 38 95
E-Mail	: monika.wehrli@zg.ch
Datum	: 2. Juli 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuterten Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pflege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen	5
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen	7

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Der Regierungsrat begrüßt grundsätzlich das Anliegen, eine starke Pflege zu fördern und die Ausbildungsbedingungen und Pflegepraxis zu verbessern. Den vorliegenden indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative erachten wir jedoch als überflüssig.</p>
	<p>Der Kanton Zug stellt damit folgenden</p> <p>Hauptantrag: Auf das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sei zu verzichten.</p> <p>Sollte die SGK-N an der Notwendigkeit des neuen Gesetzes festhalten, stellen wir folgenden (Eventualiter)-Antrag:</p> <p>Eventualiter: Es seien die Anträge der Stellungnahme der GDK zu berücksichtigen, allerdings mit den folgenden beiden Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der 2. Abschnitt des Gesetzes «Förderung der Leistungen der Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen» sei zu streichen.2. Auf die Änderung von Art. 25a KVG (Direktzugang) sei zu verzichten. <p>Begründung des Hauptantrags: Die Kantone besitzen schon jetzt die notwendigen Kompetenzen, um die Ausbildung in der Pflege zu fördern. Die einzelnen Kantone nutzen diese Kompetenzen auch in ihrem ureigenen Interesse an einer genügenden Gesundheitsversorgung und entwickelten auf ihre Bedürfnisse angepasste Modelle. Es besteht kein Anlass, alle Kantone zu administrativen Aufgaben (Bedarfsplanung, Kontrolle der Auflagen, usw.) zu verpflichten, die in diesem Fall keinen Zusatznutzen stiften. Der Vorschlag des Bundesrates für ein neues Bundesgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der</p>

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	Pflege greift stark in die Kompetenzen der Kantone ein, ohne dass daraus ein Nutzen erkennlich ist.
	Begründung des Eventualiter-Antrages: siehe unten.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	2. Abschnitt: "Förderung der Leistungen er Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen"			<p>Antrag: In Abweichung der Stellungnahme der GDK beantragt der Regierungsrat, den 2. Abschnitt des Gesetzes zu streichen.</p> <p>Begründung: Gemäss dem 2. Abschnitt sollen die Leistungen der Akteure (Spitäler, Pflegeheime ohne Spitäx) im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gefördert werden. Der Regierungsrat bezweifelt, dass mit diesem Ansatz eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Steigerung von Ausbildungsplätzen erreicht werden kann. Dies aus folgenden Gründen: Die Institutionen im Kanton Zug schöpfen bereits heute ihre Ausbildungskapazitäten aus. Es können keine weitere Ausbildungsplätze geschaffen werden, ohne dass der Qualitätsstandard in der Ausbildung negativ beeinflusst wird. Weitere Ausbildungsplätze belasten die mit der Ausbildung anbetrauten Pflegefachleute übermassig. Dies steigert unweigerlich die heute schon hohe psychische Belastung und führt letztlich dazu, dass Pflegepersonen weniger lang in ihrem Beruf verweilen. Auch ausserhalb des Kantons Zug ist zu beobachten, dass ganze Bettenstationen von lediglich einer</p>	Ersatzlos streichen

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

		<p>ausgebildeten Pflegefachperson betreut werden. Das entsprechende Pflegeteam wird durch Lernende und Studierende vervollständigt. Auf dieser Basis eine Erweiterung mit noch mehr Ausbildungssätzen generieren zu wollen, ist nicht zielführend.</p> <p>Im Übrigen müsste in den Kantonen für die Umsetzung des 2. Abschnitts zusätzliche administrative Stellen geschaffen werden, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen geschaffen würde: Die Ausbildungsbereitschaft der Institutionen im Kanton Zug ist heute schon auf einem hohen Niveau vorhanden. Aus diesem Grund hat der Kanton Zug bis anhin dem auch darauf verzichtet, Vorgaben zur Zahl der Ausbildungsschlüsse pro Jahr und Betrieb einzuführen.</p>
		<p>Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.</p>

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	25a	3	b	Antrag: Art. 25a Abs. 3 Bst. b sei zu streichen. Begründung: In Abweichung der Stellungnahme der GDK lehnen wir den Direktzugang ab, da wir eine Mengenausweitung befürchten. Der Direktzugang erschwert sodann die Koordination zwischen der Ärzteschaft und der Spitex, was die SGK-N auch erkannt hat (vgl. Art. 25a Abs. 3 ^{ter}).	Art. 25a Abs. 3 Bst. b sei zu streichen.